

Kreis Viersen .....	4
116/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
117/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
118/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
119/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
120/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
121/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
122/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
123/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
124/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	12
125/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	13
126/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	14
127/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	15
128/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	16
129/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	17
130/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	18
131/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	19
132/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	20
133/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	21
134/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	22
135/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	23
136/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	24
137/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	25
138/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	26
139/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	27
140/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	28
141/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	29

142/2024	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	30
143/2024	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	31
144/2024	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	32
145/2024	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	33
146/2024	Feststellung der Nachfolge für das zum 01.02.2024 ausscheidende Kreistagsmitglied Udo van Neer .....	34
Stadt Nettetal .....		35
147/2024	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung .....	35
Gemeinde Schwalmtal .....		36
148/2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben .....	36
149/2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben .....	37
150/2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben .....	38
151/2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben .....	39
152/2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben .....	40
153/2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben .....	41
154/2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben .....	42
155/2024	Öffentliche Zustellung von Hundesteuerbescheiden .....	43
156/2024	Öffentliche Zustellung von Hundesteuerbescheiden .....	44
Stadt Viersen .....		45
157/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides .....	45
158/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides .....	46
159/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides .....	47
160/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides .....	48
161/2024	Öffentliche Zustellung .....	49
162/2024	Sechste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 07.02.2024 .....	50
163/2024	Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 07.02.2024 .....	53
164/2024	Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) vom 07.02.2024 (Elternbeitragssatzung Schulkinderbereich) .....	55

165/2024	Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen vom 07.02.2024 .....	60
Stadt Willich.....		65
166/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für die Fulltech Elektrizität Neue Technik GmbH .....	65
167/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für die Fulltech Elektrizität Neue Technik GmbH .....	66
Sonstige .....		67
168/2024	gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Schwalmtal, Niederkrüchten und Brüggen sowie der Stadt Nettetal und Viersen zur wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg .....	67
169/2024	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten .....	72
170/2024	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025 und den Entwurf der Änderung der Satzung vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001 .....	74
171/2024	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Stock am 04.03.2024 .....	75
172/2024	Jagdgenossenschaft Amern: Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2023/2024 .....	76
173/2024	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich .....	77

## Kreis Viersen

### 116/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.01.2024**  
**Aktenzeichen 03280524661/po**  
**gegen**

Herrn  
Jeffrey Gerardus Jan Bleijendaal  
Indische Oceaan 18 D  
NL-2673 CA NAALDWIJK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.01.2024

Im Auftrag

Podpora

## **117/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.02.2024  
Aktenzeichen 03241219258/pe  
gegen**

Herrn  
Onur Bicer  
Langstraat 37  
NL-5912 PA VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.02.2024

Im Auftrag

Peters

## **118/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.02.2024  
Aktenzeichen 03260545050/grä  
gegen**

Herrn  
Özgür Arslan  
Nieuwstraat 42  
NL-5707 VM HELMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.02.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **119/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.01.2024  
Aktenzeichen 03241220086/grä  
gegen**

Herrn  
Minh-Vu Le  
Mittelstraße  
58285 Gevelsberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.02.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **120/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.02.2024  
Aktenzeichen 03280526524/po  
gegen**

Herrn  
Kenan Öztürk  
Yakacik Garsi MAH. Akbayrak SK No. 8  
TR-34876 KARTAL/ISTANBUL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.02.2024

Im Auftrag

Podpora

## **121/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.02.2024  
Aktenzeichen 03280524360/pe  
gegen**

Herrn  
Matteo Simioni  
Via Guizza N. 199 C  
I-35125 PADOVA (PD)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.02.2024

Im Auftrag

Peters

## **122/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.02.2024  
Aktenzeichen 03241221562/po  
gegen**

Herrn  
Igor Velkovski  
Mihajlo Pupin BR 7  
MK-1000 KUMANOVO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.02.2024

Im Auftrag

Podpora

## **123/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.02.2024  
Aktenzeichen 03280526338/le  
gegen**

Herrn  
Tomasz Mastalerczuk  
Jesinowo 1B / 16  
PL-11-040 JESIONOWO (DOBRE MIASTO)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.02.2024

Im Auftrag

Lentz

## **124/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.10.2023  
Aktenzeichen 03260546499/le  
gegen**

Herrn  
Melvin Novannie Tico Teunisse  
Rynlaan 132  
NL-5704 JH HELMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.02.2024

Im Auftrag

Lentz

## **125/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.11.2023  
Aktenzeichen 03241200522/le  
gegen**

Herrn  
Michel C. W. Wijlaars  
Brechtstraat 49  
NL-5924 BX VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.02.2024

Im Auftrag

Lentz

## **126/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.02.2024  
Aktenzeichen 03198524831/le  
gegen**

Frau  
Charlotte Mathilde Hillringhaus  
An der Eiche 30  
41468 Neuss

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.02.2024

Im Auftrag

Lentz

## **127/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.02.2024  
Aktenzeichen 03280526435/le  
gegen**

Herrn  
Roman Chernetskyi  
Galytskogo 31  
UA-33027 RIVNE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.02.2024

Im Auftrag

Lentz

## 128/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Turgay Hiçyilmaz**, letzte bekannte Anschrift: **Van Laerstraat 33, 5922 AA Venlo NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-263/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 129/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Recep Igçi**, letzte bekannte Anschrift: **Esdornstraat 41, 4100 ZN Tiel NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-261/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 130/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Amar Merdika**, letzte bekannte Anschrift: **Kannenburg 720, 7423 AN Deventer NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-246/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 131/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Amar Merdika**, letzte bekannte Anschrift: **Kannenburg 720, 7423 AN Deventer NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-262/23/NL/V,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 132/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Benjamin Overmars**, letzte bekannte Anschrift: **Raccordement 119, 7391 BX Twello NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-226/23/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 133/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Anton van der Plas**, letzte bekannte Anschrift: **Fruinstraat 2, 2221 LL Katwijk aan Zee**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-232/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 134/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Frans,Joseph,Tim Schimmel**, letzte bekannte Anschrift: **Nieuwstraat 285, 7311 BP Apeldoorn**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-229/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 135/2024 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Rene van der Spek**, letzte bekannte Anschrift: **Bredeweg 68, 2752 AB Moerkapelle**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.11.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-310/23/NL/V,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 136/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Michael van der Meijden**, letzte bekannte Anschrift: **Rijnstraat 25A, 2953 ET Alblasserdam NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **31.08.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-195/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 137/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Nico Peter van der Meulen**, letzte bekannte Anschrift: **Het Magesijn 63, 4791 KK Klundert NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **31.08.23** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-188/23/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 138/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Richard van Hal**, letzte bekannte Anschrift: **Sluisweg 1, 1774 BH Sloodorp**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-236/23/NL/E Bec.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 139/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Benno, Bart Waalboer**, letzte bekannte Anschrift: **Driemanssteeweg 170, 3084 CB Rotterdam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-267/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 140/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Aart Aantjes**, letzte bekannte Anschrift: **Seinpostduin 168, 2586 EC Den Haag**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-268/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 141/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Rakan Al Hasawi**, letzte bekannte Anschrift: **Het Wilhelmus 1, 6216 GK Maastricht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-252/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 142/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Bruno, Boudewijn Bobbink**, letzte bekannte Anschrift: **Weg naar Laren 107, 7203 HH Zutphen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-239/23/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 143/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Mehmet Çifci**, letzte bekannte Anschrift: **Broekhovenseweg 50, 5021 LG Tilburg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-181/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 144/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Mustapha Ghanem**, letzte bekannte Anschrift: **Glenn Millerweg 153, 1311 KC Almere NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **38.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu.-121/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 145/2024 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Furkan Aydin**, letzte bekannte Anschrift: **Marga Klompélaan 54, 5122 BK Rijen NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-265/23/NL/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.02.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

**146/2024 Feststellung der Nachfolge für das  
zum 01.02.2024 ausscheidende  
Kreistagsmitglied Udo van Neer**

Das Kreistagsmitglied Herr Udo van Neer scheidet zum 01.02.2024 aus dem Kreistag des Kreises Viersen aus.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei

Frau  
Birgit Koenen  
Kopernikusstraße 74 a  
47918 Tönisvorst

als Nachfolgerin des Herrn Udo van Neer für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, 31.01.2024

In Vertretung

gez.  
Schabrich  
Kreiswahlleiter

## Stadt Nettetal

### 147/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Ford Galaxy, Farbe Silber  
Letztes Kennzeichen TS 165BL (SK)  
Standort van-Waldois-Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.02.2024 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 05.02.2024

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

## Gemeinde Schwalmtal

### **148/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 15.01.2024, Kassenzeichen 01000015.7/0100 an

Marianne Ahlen Erben  
Amerner Straße 6  
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.  
Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden.  
Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 13.02.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## **149/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 15.01.2024, Kassenzeichen 01010265.0/0100 an

Hans-Josef Spelters Erben  
Vossenbäumchen 21  
41169 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist. Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 13.02.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## **150/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 15.01.2024, Kassenzeichen 01010411.4/0100 an

Tiny Heumakers-Fritsch Erben  
An St. Anton 17  
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist. Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 13.02.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## **151/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 15.01.2024, Kassenzeichen 01006824.0/0100 an

Heinz Kuka Erben  
Raderberg 2  
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist. Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 13.02.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## **152/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 15.01.2024, Kassenzeichen 01012290.2/0100 an

Wolfgang Rilling  
Barbarossastraße 63  
10781 Berlin

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist. Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 13.02.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## **153/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 15.01.2024, Kassenzeichen 01023776.9/0100 an

Annette Quade  
Vorster Straße 255  
41169 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist. Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 13.02.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## **154/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 15.01.2024, Kassenzeichen 01006824.0/0100 an

Heinz Kuka Erben  
Raderberg 2  
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist. Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 13.02.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## 155/2024 Öffentliche Zustellung von Hundesteuerbescheiden

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung werden

die Hundesteuerbescheide der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 15.01.2024 und 19.01.2024, Kassenzeichen 01021163.8/0300 an

Volker Bonse  
unbekannt verzogen

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die vorgenannten Bescheide können bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden.  
Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und werden rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 13.02.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## 156/2024 Öffentliche Zustellung von Hundesteuerbescheiden

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung werden

die Hundesteuerbescheide der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 15.01.2024 und 19.01.2024, Kassenzeichen 01021621.4/0300 an

Rebecca Braunstein  
unbekannt  
Schweiz

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die vorgenannten Bescheide können bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden.  
Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und werden rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 13.02.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## Stadt Viersen

### **157/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides**

Der an Frau Ina Engelhardt, unter der zuletzt bekannten Anschrift Rahserstraße 182, 41748 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Rahserstraße 182, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 08.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.02.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **158/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides**

Der an Herrn Veadin Asani, unter der zuletzt bekannten Anschrift Süchtelner Straße 137, 41747 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Noppdorf 25 u. 25a, für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 08.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.02.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **159/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides**

Der an Herrn Adrian Thomas Garn, unter der zuletzt bekannten Anschrift Corneliusstraße 181, 47918 Tönisvorst, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Stettiner Straße 1, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 08.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.02.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **160/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides**

Der an Frau Trude Cremer, unter der zuletzt bekannten Anschrift An der Holtzmühle 15, 41749 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück An der Holtzmühle 9999, 41749 Viersen (Flur 67, Flurstück 164 u. 165), für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 08.01.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.02.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## 161/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Toba, Nicolae, zuletzt wohnhaft Klemensstr. 5 in 41749 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.02.2024 (Aktenzeichen: 23/60608) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.02.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Gelmer

## 162/2024 Sechste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 07.02.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 06.05.2020, wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	100,00	Euro
b) zwei Hunde gehalten werden	120,00	Euro je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	144,00	Euro je Hund
d) nur ein gefährlicher Hund/Hund bestimmter Rasse gehalten wird	600,00	Euro
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde/Hunde bestimmter Rasse gehalten werden.	720,00	Euro je Hund

(2) Der § 2 wird um Absatz 3 erweitert:

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren besondere Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) vermutet wird oder nach § 3 Absatz 3 LHundG NRW im Einzelfall festgestellt worden ist. Kreuzungen innerhalb dieser Rassen und Kreuzungen gefährlicher Hunde nach Satz 1 mit anderen Rassen, gelten ebenfalls als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung.

(3) Der § 2 wird um Absatz 4 erweitert:

Als Hunde bestimmter Rasse gelten die nach § 10 Absatz 1 LHundG NRW bestimmten Rassen und deren Kreuzung untereinander, sowie deren Kreuzung mit anderen Rassen.

(4) Der § 3 wird um Absatz 5 erweitert:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3 und Hunde bestimmter Rasse im Sinne des § 2 Absatz 4 wird eine Steuerbefreiung nach dem Absatz 3 nicht gewährt.

(5) Der § 3 wird um Absatz 6 erweitert:

Soweit für Hunde nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 4 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Viersen eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von 9 Monaten nach Antragstellung erbracht und der Stadt vorgelegt wird. Für Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. Für Hunde nach § 2 Absatz 4 kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

(6) Der § 4 wird um Absatz 5 erweitert:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3 und Hunde bestimmter Rasse im Sinne des § 2 Absatz 4 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 07.02.2024

gez.

A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

## **163/2024 Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 07.02.2024**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 715/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 07.06.1988, zuletzt geändert durch die siebte Änderungssatzung vom 04.02.2015, wird wie folgt geändert:

Unter

#### **II. Besonderer Teil**

werden die bestehenden Tarifstellen um die Positionen

#### **4. Untere Denkmalbehörde**

##### **4.1 Erteilung von Bescheinigungen zur Erlangung von Steuervergünstigungen**

für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis 2.000,00 €	gebührenfrei
für bescheinigte Aufwendungen bis 200.000,00 €	1 % der Aufwendungssumme
ggf. zuzüglich der über 200.000,00 € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000,00 €	0,5 % der Aufwendungssumme
ggf. zuzüglich der über 500.000,00 € bescheinigten Aufwendungen	0,25 % der Aufwendungssumme

Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach Ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

ergänzt.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 07.02.2024

gez.

A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

**164/2024 Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) vom 07.02.2024  
(Elternbeitragssatzung Schulkinderbereich)**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) sowie des § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - NRWKiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 06.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) vom 17.05.2023, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 erhält folgende Fassung:**

##### **Beitragsbefreiung**

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe-, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und bei Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe des Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie gleichzeitig eine Kindertagespflege, eine Kindertageseinrichtung, ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule, eine Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ oder eine Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ in Viersen, so ist nur für ein Kind (Erstkind) ein Beitrag zu entrichten. Für alle anderen Kinder dieser Familie ist kein Beitrag zu zahlen. Kinder, die aufgrund einer Landesregelung nach § 51 KiBiz beitragsbefreit sind, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Als Erstkind gilt das Kind, welches beitragspflichtig ist und für das sich der höchste Beitrag ergibt.
- (4) Beitragspflichtige Pflegeeltern werden ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in einem regelbeitragspflichtigen Betreuungsangebot in der Stadt Viersen, ist der Beitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.

(5) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und eine Kindertagespflege, eine Kindertageseinrichtung, ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule, eine Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich oder eine Betreuungsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Geld oder Stelle“ in Viersen besuchen, wird kein Beitrag erhoben.

2. Die **Anlage 1** zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

**Beitragstabelle Schule von acht bis eins**

Stufe	Einkommensgrenze		Beitrag
1	bis	29.000 €	0,00 €
2	bis	37.500 €	40,00 €
3	bis	50.000 €	46,00 €
4	bis	62.500 €	52,00 €
5	bis	81.000 €	58,00 €
6	bis	107.000 €	64,00 €
7	über	107.000 €	70,00 €

3. Die **Anlage 2** zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

**Beitragstabelle OGS**

<b>Stufe</b>	<b>Einkommensgrenze</b>		<b>Beitrag</b>
1	bis	29.000 €	0 €
2	bis	37.500 €	70,00 €
3	bis	50.000 €	115,00 €
4	bis	62.500 €	160,00 €
5	bis	81.000 €	200,00 €
6	bis	107.000 €	214,00 €
7	über	107.000 €	228,00 €

4. Die **Anlage 3** zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle) erhält folgende Fassung:

Anlage 3 zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Offene Ganztagschule, Schule von acht bis eins, Geld oder Stelle)

**Beitragstabelle Geld oder Stelle**

Stufe	1	2	3	4	5	6	7
<b>Einkommensgrenze</b>	bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
	29.000 €	37.500 €	50.000 €	62.500 €	81.000 €	107.000 €	107.000 €
<b>Stundensatz</b>	0,00 €	2,25 €	2,50 €	2,75 €	3,00 €	3,25 €	3,50 €
<b>Beitrag</b>							
Betreuungsstunden pro Woche							
bis zu 8	0,00 €	18,00 €	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €
bis zu 10	0,00 €	22,50 €	25,00 €	27,50 €	30,00 €	32,50 €	35,00 €
bis zu 12	0,00 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €	39,00 €	42,00 €
bis zu 14	0,00 €	31,50 €	35,00 €	38,50 €	42,00 €	45,50 €	49,00 €
bis zu 16	0,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	52,00 €	56,00 €
bis zu 18	0,00 €	40,50 €	45,00 €	49,50 €	54,00 €	58,50 €	63,00 €

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 07.02.2024

gez.

A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

## **165/2024 Erste Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen vom 07.02.2024**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19), sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – NRWKiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77, SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 06.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I:**

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen vom 07.10.2016 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der ausländischen Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften.

Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten nach dem EStG werden auf Nachweis in Abzug gebracht.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentliche Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.“

#### 2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(entsprechend dem Wortlaut der Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018)

„Empfänger von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buches
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes  
oder
- Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Viersen, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie Angebote der Kindertagespflege oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder des außerunterrichtlichen Angebotes „Geld oder Stelle“ oder der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Kindertageseinrichtung oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder des außerunterrichtlichen Angebotes „Geld oder Stelle“ oder der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.“

4. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und eine Kindertageseinrichtung für Kinder oder ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule oder des außerunterrichtlichen Angebotes „Geld oder Stelle“ oder der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich in Viersen besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.“

5. Die Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen“

Stufe	Einkommensgrenze		Kinder bis 2 Jahre						Kinder von 2 Jahre bis Einschulung								
			bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.							
1	bis	29.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	37.500,00 €	50,00 €	60,00 €	90,00 €	100,00 €	90,00 €	40,00 €	100,00 €	40,00 €	90,00 €	70,00 €	50,00 €	70,00 €	70,00 €	80,00 €	80,00 €
3	bis	50.000,00 €	80,00 €	90,00 €	140,00 €	150,00 €	140,00 €	70,00 €	150,00 €	70,00 €	140,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	115,00 €	120,00 €	120,00 €
4	bis	62.500,00 €	120,00 €	150,00 €	225,00 €	240,00 €	225,00 €	100,00 €	240,00 €	100,00 €	225,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	180,00 €	200,00 €	200,00 €
5	bis	81.000,00 €	170,00 €	200,00 €	310,00 €	340,00 €	310,00 €	150,00 €	340,00 €	150,00 €	310,00 €	170,00 €	170,00 €	170,00 €	250,00 €	280,00 €	280,00 €
6	bis	107.000,00 €	240,00 €	280,00 €	430,00 €	480,00 €	430,00 €	200,00 €	480,00 €	200,00 €	430,00 €	240,00 €	240,00 €	240,00 €	360,00 €	400,00 €	400,00 €
7	über	107.000,00 €	330,00 €	370,00 €	560,00 €	620,00 €	560,00 €	270,00 €	620,00 €	270,00 €	560,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	480,00 €	520,00 €	520,00 €

6. Die Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Viersen“**

Stufe		1	2	3	4	5	6	7
Einkommensgrenze/Stunden pro Woche		bis	bis	bis	bis	bis	bis	über
		29.000,00 €	37.500,00 €	50.000,00 €	62.500,00 €	81.000,00 €	107.000,00 €	107.000,00 €
bis	10	0,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	110,00 €
bis	12	0,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €	72,00 €	96,00 €	132,00 €
bis	14	0,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €	154,00 €
bis	16	0,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €	96,00 €	128,00 €	176,00 €
bis	18	0,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €	108,00 €	144,00 €	198,00 €
bis	20	0,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	120,00 €	160,00 €	220,00 €
bis	22	0,00 €	44,00 €	66,00 €	88,00 €	132,00 €	176,00 €	242,00 €
bis	24	0,00 €	48,00 €	72,00 €	96,00 €	144,00 €	192,00 €	264,00 €
bis	26	0,00 €	52,00 €	78,00 €	104,00 €	156,00 €	208,00 €	286,00 €
bis	28	0,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €	168,00 €	224,00 €	308,00 €
bis	30	0,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €	180,00 €	240,00 €	330,00 €
bis	32	0,00 €	64,00 €	96,00 €	128,00 €	192,00 €	256,00 €	352,00 €
bis	34	0,00 €	68,00 €	102,00 €	136,00 €	204,00 €	272,00 €	374,00 €
bis	36	0,00 €	72,00 €	108,00 €	144,00 €	216,00 €	288,00 €	396,00 €
bis	38	0,00 €	76,00 €	114,00 €	152,00 €	228,00 €	304,00 €	418,00 €
bis	40	0,00 €	80,00 €	120,00 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €	440,00 €
bis	42	0,00 €	84,00 €	126,00 €	168,00 €	252,00 €	336,00 €	462,00 €
bis	44	0,00 €	88,00 €	132,00 €	176,00 €	264,00 €	352,00 €	484,00 €
bis	46	0,00 €	92,00 €	138,00 €	184,00 €	276,00 €	368,00 €	506,00 €
bis	48	0,00 €	96,00 €	144,00 €	192,00 €	288,00 €	384,00 €	528,00 €
bis	50	0,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €	550,00 €
bis	52	0,00 €	104,00 €	156,00 €	208,00 €	312,00 €	416,00 €	572,00 €
über	54	0,00 €	108,00 €	162,00 €	216,00 €	324,00 €	432,00 €	594,00 €

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 07.02.2024

gez.

A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

## Stadt Willich

### **166/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für die Fulltech Elektrizität Neue Technik GmbH**

Ein Gewerbesteuerbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 04.01.2024 für folgende Person:

Fulltech Ekeltrizität Neue Technik GmbH, zuletzt bekannte Adresse Hochstraße 89, 47877 Willich, –  
Kassenzeichen 01153640.9/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 31.01.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Attinger

## **167/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für die Fulltech Elektrizität Neue Technik GmbH**

Ein Gewerbesteuerbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 26.01.2024 für folgende Person:

Fulltech Ekeltrizität Neue Technik GmbH, zuletzt bekannte Adresse Hochstraße 89, 47877 Willich, –  
Kassenzeichen 01153640.9/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 31.01.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Attinger

## Sonstige

### **168/2024 gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Schwalmtal, Niederkrüchten und Brüggen sowie der Stadt Nettetal und Viersen zur wasserrechtlichen Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg**



#### **Bezirksregierung Arnsberg Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis**

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-2

Düren, 01.02.2024

#### **Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen**

nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.12.2023 (Az. 61.g27-7-2019-2) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 12.04.2022 für die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Das Vorhaben umfasst die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm mit einer maximal zulässigen Versickerungsmenge von bis zu 50 Mio. m<sup>3</sup>/a, die dem Ausgleich des Sumpfungseinflusses des Tagebaus Garzweiler II dienen. Zudem wird die kurzfristige mechanische/hydraulische Regenerierung der Versickerungsanlagen erlaubt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 18.03.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

**<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>**

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

**[www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw)**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- der Gemeinde Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal
- der Städte Erkelenz, Hückelhoven, Mönchengladbach, Nettetal, Viersen, Wassenberg und Wegberg

Zusätzlich besteht als Informationsangebot die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024 an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

Gemeinde Brüggen	Sachgebiet 2.1, Eingang C, Zimmer 301 Klosterstraße 38 41379 Brüggen	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr;  oder Termin nach Abspra- che
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II – Produkt- gruppe 1 – Planen und Um- welt Rathaus Elmpt Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Zimmer 2	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätz- lich Mi: 14-17 Uhr
Gemeinde Schwalmtal	Amt für Planung, Verkehr und Umwelt Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätz- lich Do: 14 - 17 Uhr
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz Zimmer 145	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Di: 14.00 - 16:30 Uhr
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven 3. Etage, Raum 3.10	Mo - Fr: 08:30 – 12 Uhr, zu- sätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14.00 - 17:30 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbe- reich 62 – Geoinformation Markt 11 41236 Mönchengladbach Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004	Mo - Fr: 9.00 – 12.00 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535
Stadt Nettetal	Rathaus Nettetal Doerkes- platz 11 41334 Nettetal	Mo - Do: 08 - 16 Uhr und Fr: 8 – 12 Uhr

	Raum 308	
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 – Planung und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg Zimmer N01/N02	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14.00 – 16.00 Uhr
Stadt Wegberg	Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Flur der Ebene 5	Mo - Fr: 8.30 – 12.00 Uhr  zusätzlich Di: 14:30 – 17:30 Uhr
Stadt Viersen	Bahnhofstraße 23 -29 41747 Viersen 1. OG, Raum 131	Mo – Fr: 8:30 – 12:30 und Mo – Do: 14 – 16 Uhr

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,  
Josef-Schregel-Straße 21  
52349 Düren  
oder  
versickerung-schwalm@bra.nrw.de**

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

**Im Einvernehmen mit den Oberen Wasserbehörden der Bezirksregierung Köln und der Bezirksregierung Düsseldorf ergeht folgender Bescheid:**

Der RWE Power AG in Essen und ihren Rechtsnachfolgern wird für den Tagebau Garzweiler II auf Antrag vom 12.04.2022 – 61.g27-7-2019-2 – in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II vom 30.10.1998 – 61.g27-7-1-2 – mit dem II. Nachtrag vom 14.07.2004 sowie dem Ergänzungspapier vom 31.03.2023, Darlegung der Auswirkungen der geänder-

ten Planungsgrundlage für den Tagebau Garzweiler II auf die aktuell laufenden Wasserrechtsverfahren, und unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche

### **wasserrechtliche Erlaubnis**

erteilt, zum Ausgleich für die Sumpfungseinflüsse des Tagebaus Garzweiler II aufbereitetes Sumpfungswasser unmittelbar in den Grundwasserkörper innerhalb der in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Bereiche mittels Versickerungsschlitzten, Versickerungsbrunnen und Infiltrationslanzen (Anlage 2) zu infiltrieren.

Die maximal zulässige Versickerungsmenge beträgt **50 Mio. m<sup>3</sup>/a**.

Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der darüberhinausgehend beantragten Versickerungsmenge abgelehnt.

Die Infiltrationsmaßnahmen sind so zu betreiben, dass eine ausreichende Stützung der großräumig miteinander vernetzten Feuchtgebiete bzw. grundwasserabhängigen Feuchtgebiete im Bereich der Schwalm erfolgt.

Darüber hinaus wird unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das bei der mechanischen/hydraulischen Regenerierung der Versickerungsanlagen anfallende Wasser bis zu einer Höchstmenge von 0,04 m<sup>3</sup>/s **kurzzeitig** zu fördern und bis zu 190 m<sup>3</sup>/2h dieser Wässer über vorhandene oder eigens zu diesem Zweck zu erstellende Sickererlemente in den oberen Grundwasserleiter zu versickern.

#### Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176); §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 27 ff und 47 ff
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 01. Juni 2019
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05. Mai 2023; § 17, 73, 74
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88); § 2, 3, 4, 5

- §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- §§ 13 – 17, § 19, §§ 23 – 30, §§ 33 – 34, §§ 44, 45 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- §§ 30 – 33, §§ 36 – 42, § 53 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV.NRW.S. 139),
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S.524),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 12.08.2023 (GV. NRW S. 490)

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Im Auftrag:

gez.

Maximilian Jeglorz

## **169/2024 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten**

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 18. März 2024, um 19.30 Uhr,  
in die Gaststätte „Zur Post“, Niederkrüchten-Elmpt ein.**

Die Registrierung wird ab 19.00 Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20. März 2023
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022/2023
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer-/innen
- 7) Wahl der Stellvertreter-/innen der Kassenprüfer-/innen
- 8) Wahl einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten
- 9) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. März 2025
- 10) Beschluss über die Verteilung der pauschalen Abfindung für die Ortsbauernschaft für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. März 2025
- 11) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2024/2025
- 12) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001
- 13) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter -/innen von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer -/innen zu benachrichtigen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Niederkrüchten, den 17. Januar 2024

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen  
Jagdvorsteher

**170/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025 und den Entwurf der Änderung der Satzung vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001**

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025 und den Entwurf der Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten liegen gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ab dem 15. Februar 2024 während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 22 öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und den Entwurf der Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 18. März 2024 stattfindet.

Niederkrüchten, den 17. Januar 2024

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen  
Jagdvorsteher

**171/2024 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft  
Vorst-Stock am 04.03.2024**

Jagdgenossenschaft  
Vorst-Stock

Tönisvorst, 01. Februar 2024

An alle Mitglieder  
der Jagdgenossenschaft Vorst-Stock

**EINLADUNG**

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst-Stock am

**Montag, den 4. März 2024, um 19.00 Uhr**

in der Begegnungsstätte „Alte Post“, Markt 3 in Tönisvorst-Vorst.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
4. Kassenbericht für die Jahre 2017-2023
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
7. Beschlussfassung über eine neue Satzung
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Wahlen von zwei Kassenprüfer
10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre 2024/25 – 2027/28
11. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse **eine Stimme** hat. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen Jagdgenossen vertreten**.

Die zu beschließende Satzung liegt drei Wochen vor der Versammlung im Rathaus der Stadt Tönisvorst zu Einsichtnahme aus oder kann auf Wunsch beim Kassierer Helmut Loyen in elektronischer Form unter [h.loyen@gmx.de](mailto:h.loyen@gmx.de) angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft  
Vorst-Stock

gez.: Uwe Leuchtenberg  
(Bürgermeister der Stadt Tönisvorst)

## **172/2024 Jagdgenossenschaft Amern: Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2023/2024**

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2023/2024 liegt in der Zeit vom

26. Februar – 10. März 2024

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 04.02.2024

Gez.  
Schroers  
Jagdvorsteher

## **173/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich**

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. I bis VI der Jagdgenossenschaften Willich werden hiermit zu einer gemeinsamen Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 19. März 2024 um 19:30 Uhr in den Schlosskeller des Schloss Neersen, Haupstr. 6 in 47877 Willich eingeladen.

### Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
- 4.) Turnusmäßige Neuwahlen der Vorstände
- 5.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 6.) Verschiedenes

Gez.

Der Vorsitzende der Jagdvorstände

Heinz Josef Bramers





**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen